



907 Gentes  
Urteilsbeamtin in  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

## Urteil

in dem Rechtsstreit

EINGANG

- 8. 7. 2007

RECHTSANWALTE

[REDACTED]

- Klägerin -

[REDACTED]

gegen

Landkreis Schwäbisch Hall  
vertreten durch das Landratsamt Schwäbisch Hall -Amt für Sozialwesen-  
Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall

- Beklagte -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn  
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2007 durch  
ihre Vorsitzende, Richterin Spletzer,

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Bescheides vom 07.06.2005 in der Fassung des  
Widerspruchsbescheides vom 27.07.2005 wird der Beklagte verurteilt, der Klägerin  
Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von weiteren 154,00 €  
monatlich ab 01.01.2005 zu gewähren.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Anrechnung von Kindergeld.

Die am 06.01.1973 geborene Klägerin ist geistig behindert. Sie lebt seit Januar 2002 bei Frau [REDACTED] in Familienpflege. Die Klägerin bezieht von dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zunächst nach dem BSHG, ab 01.01.2005 nach dem SGB XII. Frau [REDACTED] erhält seit Januar 2002 von der Familienkasse Schwäbisch Hall Kindergeld in Höhe von 154,00 € monatlich für die Klägerin als Pflegetochter.

Mit Bescheid vom 07.06.2005 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von 1.330,37 € monatlich für die Zeit ab 01.01.2005. Der Beklagte ging dabei von einem Regelbedarf und Bedarf für Kosten der Unterkunft in Höhe von 555,92 € aus. Darauf sei ein Betrag in Höhe von 154,00 € monatlich als Einkommen wegen Kindergeld anzurechnen, so dass noch ein Bedarf in Höhe von 401,92 € monatlich vorliege. Zusätzlich bestünde ein Bedarf für Eingliederungshilfe in Höhe von 928,45 € monatlich.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein, den sie damit begründete, dass das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen sei.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2005 zurück. Das Kindergeld werde für den Lebensunterhalt des Kindes gewährt. Es sei zur Deckung des Existenzminimums des Kindes bestimmt. Es sei davon auszugehen, dass es von der Pflegefamilie hierzu verwendet werde. Der Gesetzgeber habe keine Erhöhung der Leistungen für volljährige Kinder beabsichtigt.

Die Klägerin hat am 19.08.2005 Klage erhoben.

Sie trägt im Wesentlichen vor, die Familie [REDACTED] erhalte für sie Kindergeld in Höhe von 154,00 €. Die zuständige Familienkasse habe die Voraussetzungen für volljährige Pflegekinder nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG bejaht. Kindergeld sei Einkommen der Pflegeeltern, nicht des Pfleglings.

Sie beantragt,

unter Abänderung des Bescheids vom 07.06.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.07.2005 den Beklagten zu verurteilen, ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von weiteren 154,00 € monatlich ab 01.01.2005 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es liege zunächst kein Pflegekindschaftsverhältnis vor. Im vorliegenden Fall werde begleitetes Wohnen für erwachsene Menschen in Familien nach § 54 SGB XII gewährt. Es gäbe einen Vertrag zwischen dem Träger der Familienpflege, der Familie und dem behinderten Menschen. Familie [REDACTED] sei somit eine Gastfamilie. Die Familienkasse sei bei der Gewährung von Kindergeld davon ausgegangen, dass die Familie für den Unterhalt der Klägerin aufkomme. Da die Klägerin Schwierigkeiten habe, mit ihrem Geld umzugehen, werde dieses direkt an die Gastfamilie ausgezahlt. Da die Gastfamilie einerseits das Kindergeld für die Klägerin, andererseits das Betreuungsgeld für diese erhält, wäre es widersinnig, zwei Leistungen, die für den gleichen Zweck gewährt werden würden, nicht miteinander zu verrechnen. Das Kindergeld werde nur ausgezahlt, weil sich die Klägerin tatsächlich im Haushalt der Gastfamilie aufhalte. Der Vater der Klägerin sei der eigentlich Kindergeldberechtigte. Er verzichte auf das Kindergeld und wende es der Gastfamilie zu, damit diese den Unterhalt seiner Tochter decken könne. Im übrigen hätten die Hälfte der Familienpflegefälle keinen Anspruch auf Kindergeld. Diese würden bei Nichtanrechnung des Kindergelds ungleich behandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte Bezug genommen.



### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von weiteren 154,00 € ab 01.01.2005 zu.

Der Beklagte hat bei der Bedarfsermittlung der Klägerin zu Unrecht Kindergeld in Höhe von 154,00 € monatlich als Einkommen angerechnet.

Das nach § 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 3 EStG von der Familienkasse Schwäbisch Hall ausgezahlte Kindergeld kann der Klägerin nicht als Einkommen zugerechnet werden.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

Diese Vorschrift ist nicht anwendbar, weil die Klägerin nicht mehr minderjährig ist. Da die Vorschrift sich auch ausdrücklich auf Minderjährige bezieht, ist auch keine entsprechende Anwendung für volljährige Kinder möglich. Das Bundessozialgericht (Urteil vom 08.02.2007, Az.: B 9b SO 5/05 R) hat in einer vergleichbaren Entscheidung ausgeführt:

„Die vorgenannte Zuordnungsregelung ist nicht in entsprechender Anwendung auf den Kläger zu übertragen. Die ausdrücklich nur auf Minderjährige bezogene Bestimmung des § 82 Abs 1 Satz 2 SGB XII gilt nicht "erst recht" für volljährige behinderte Kinder. Ihrer hätte es nicht bedurft, wenn ohne weiteres allgemein davon auszugehen wäre, dass das einem Elternteil ausgezahlte Kindergeld dem Kind als Nutznießer zuzurechnen ist (vgl näher zur Anwendung dieser Regelung Grupp/Wrage, SGB 2005, 439) . Soweit dem Gesetzgeber eine Einkommensverschiebung geboten erscheint, sind in der Rechtsordnung entsprechende Instrumente besonders vorgesehen (vgl neben § 82 Abs 1 Satz 2 SGB XII: § 74 EStG; § 1612b BGB; § 39 Abs 6 SGB VIII) . Die pauschale Vermutung einer Vorteilszuwendung (in Höhe des Kindergeldes) an das Kind hat das BVerwG folgerichtig bereits in stRspr verworfen (grundlegend BVerwGE 60, 6, 11; BVerwG NJW 2004, 2541 f; BayVGH, aaO, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 10.12.2004 - 5 B 47/04 RdLH 2005, 29)

Eine rechtsfortbildende Übertragung der Regelung des § 82 Abs 1 Satz 2 SGB XII auf volljährige (behinderte) Kinder verbietet sich insbesondere wegen der mit Eintritt der Volljährigkeit veränderten Unterhaltslage. Von dem Zeitpunkt an hat das Kind grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 1602 Abs 1 BGB). Damit verändert sich die Bedeutung des in diesen Fällen noch zu zahlenden Kindergeldes zum einen in Richtung auf Ausbildungsförderung anstelle von Betreuung und Erziehung (vgl § 31 Satz 1 EStG), zum anderen in Richtung auf Familienförderung (aaO Satz 2). Entscheidend kommt hier zum Tragen, dass bei behinderten Kindern mit dem Eintritt der Volljährigkeit der Rechtsanspruch auf GSi -Leistungen erwächst (vgl Brühl, aaO, § 82 RdNr 65 ff. 68).“

Das Gericht schließt sich den Ausführungen des BSG an und macht sie sich zu eigen.

Auch aus der dem Kind eröffneten Möglichkeit, einen Abzweigungsantrag stellen zu können, lässt sich keine Anrechnung des Kindergelds bei der Klägerin herleiten (vgl. dazu BSG, a.a.O.).

Das Kindergeld ist somit grundsätzlich dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzurechnen. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Kindergeldberechtigte das Geld dem Kind zuwendet (vgl. BSG, a.a.O.)

Im vorliegenden Rechtsstreit ist Frau [REDACTED] als Kindergeldberechtigte anzusehen. Aus dem Schreiben der Familienkasse Schwäbisch Hall (Bl. 69 der Gerichtsakte) ergibt sich, dass Frau [REDACTED] das Kindergeld für die Klägerin als Pflegetochter erhält. Der Vortrag des Beklagten, der Vater der Klägerin sei der eigentlich Kindergeldberechtigte, ist somit nicht nachzuvollziehen.

Für das Gericht sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Kindergeldberechtigte Frau [REDACTED] das Kindergeld an die Klägerin weiterleitet. Davon geht auch nicht der Beklagte aus, da er ausführt, das Geld werde direkt an die Familie [REDACTED] ausgezahlt, da die Klägerin Schwierigkeiten habe, mit ihrem Geld umzugehen.

Auch der Einwand des Beklagten, zwischen der Klägerin und Frau [REDACTED] würde kein Pflegekindschaftsverhältnis vorliegen, ist unbeachtlich. Denn dieser Vortrag würde allenfalls dazu führen, dass die Kindergeldberechtigte Frau [REDACTED] den Betrag rechtswidrig erhalten

würde. Dies hätte jedoch keine Auswirkungen auf den Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten und kann somit offen bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Heilbronn, Postfach 31 62, 74021 Heilbronn, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

gez. Splötzer

—  
Lr

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.